



**Pet 4-19-11-803-021251**

69115 Heidelberg

Arbeitsschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass im Zuge der „Gender-Gerechtigkeit“ eine nach Geschlechtern getrennte Bereitstellung von Toiletten nicht mehr notwendig ist.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Unisex-Toiletten kostensparender seien und sich gerade für kleine Betriebe bzw. Räumlichkeiten eignen würden. Zudem würden positive Auswirkungen im Sinne der Gleichstellung erzielt. Darüber hinaus sollten Kriterien für mögliche Ausnahmen erarbeitet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 44 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisiert wird. Sie legen in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit Mindestanforderungen fest, bei deren Einhaltung der Arbeitgeber davon ausgehen kann,



dass er die Anforderung der Verordnung erfüllt. Die Anforderungen können seitens der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern auch weitergeführt bzw. erhöht werden.

Die Regelungen zur Gestaltung von Sanitäreinrichtungen in Arbeitsstätten sind der ASR A4.1 „Sanitäreinrichtungen“ zu entnehmen, die vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) erarbeitet wurde. Die dort aufgeführten Regelungen können auch zur Einrichtung von Sanitärräumen zur Nutzung durch alle Geschlechter herangezogen werden.

Zudem ist nach der ASR A4.1 Punkt 4 Absatz 6 und 7 für kleine Betriebe bis insgesamt 5 bzw. 9 Beschäftigte eine Regelung in Bezug auf eine gemeinsame Nutzung der Sanitärräume durch alle Beschäftigten bei zeitlicher Trennung der Nutzung vorgesehen. Dies entspricht bereits einer wirtschaftlichen Entlastung von Klein- und Kleinstunternehmen, wie sie in der Begründung der Petition aufgeführt wird.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss hinsichtlich des Vorbringens der Petition keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.